

## **Fünfter Teil**

### **Leistungsnachweise, Zwischenzeugnis, Vorrücken und Wiederholen**

#### **16.9.7**

Für die Bewertung der Semesterarbeit gilt folgendes Punktesystem:

	Punkte
<hr/>	
Inhalt	
Ausgangssituation und Datenermittlung	bis 20
Zusammenstellung der Daten mit Beurteilung	bis 25
Verbesserungsvorschläge, betriebliche Konsequenzen	bis 30
<hr/>	
Äußere Form	bis 10
(wie Umschlag, Deckblatt, Schrift, Umfang, Bebilderung)	
<hr/>	
Darstellung	bis 15
(Gliederung, Ausdrucksweise, Rechtschreibung)	
<hr/>	
Höchstpunktzahl	100

Die Umrechnung erfolgt nach dem Notenschlüssel gemäß Nr. 18.1.1.

Die Semesterarbeit wird dem Studierenden auf Antrag nach Beendigung des Schulverhältnisses ausgehändigt.

#### **17.1.1**

In die benotete Stegreifaufgabe ist dem Studierenden Einsicht zu gewähren.

#### **17.3**

Versäumen Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, im fachpraktischen Semester einen Schultag, so erhalten sie für die nicht erbrachte Leistung die Note ungenügend. Ob Studierende Versäumnisgründe zu vertreten haben, entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit dem Semesterleiter.

#### **18.1**

Werden Leistungen nach Punktezahlen bewertet, so ist für die Umrechnung folgender Schlüssel zu verwenden:

Note 1: 92 – 100 Punkte

Note 2: 81 – 91 Punkte

Note 3: 67 – 80 Punkte

Note 4: 50 – 66 Punkte

Note 5: 30 – 49 Punkte

Note 6: 0 – 29 Punkte.

Zulässig sind nur Noten, die die selbstständige Leistung des Einzelnen bewerten. Ebenso können bei Gemeinschaftsprojekten nur nachprüfbare Einzelleistungen benotet werden (keine Teamnote).

### **20.1.1**

Die Studierenden erhalten zum Abschluss des ersten bzw. des fachpraktischen Semesters ein Zwischenzeugnis nach den Anlagen 4a bzw. 4b.